

BERLINER TESTAMENT

Einheitslösung



Unser Muster stellt nur einen Anhaltspunkt dar und vermag eine fachkundige Beratung, etwa durch einen Rechtsanwalt oder Notar, nicht zu ersetzen.

Bitte verwenden Sie für den Ausdruck des Dokuments die Standardeinstellungen Ihres Druckers. Es sind keine Seitenanpassungen oder Verkleinerungen des Druckbereichs erforderlich.

© 2015. Alle Rechte liegen bei der Formblitz AG, Berlin, Deutschland.
Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung bedürfen der Zustimmung der Formblitz AG.

Diesen Vordruck sowie weitere Formulare und Musterverträge zum Download erhalten Sie auf

www.formblitz.de

BERLINER TESTAMENT

Einheitslösung

BITTE BEACHTEN SIE: Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Testaments ist, dass dieses entweder notariell beurkundet oder handschriftlich abgefasst und deutlich lesbar unterschrieben wird.



Wir, die Eheleute

_____ VORNAME UND NAME

_____ STRASSE UND HAUSNUMMER

_____ PLZ UND WOHNORT

_____ GEBURTSDATUM UND -ORT

und

_____ VORNAME UND NAME

_____ STRASSE UND HAUSNUMMER

_____ PLZ UND WOHNORT

_____ GEBURTSDATUM UND -ORT

sind beide deutsche Staatsangehörige. Weitere Staatsangehörigkeiten hat keiner von uns.

Wir haben unseren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Vorsorglich wählen wir für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in unser gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments einschließlich der Bindungswirkung das deutsche Recht.

Wir haben am _____ in _____ die Ehe miteinander geschlossen und leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Dies vorausgeschickt erklären wir unseren letzten Willen:

§1 Erben

Hiermit setzen wir, die Eheleute _____, uns gegenseitig als alleinige und uneingeschränkte Erben ein. Als Schlusserben des Letztverstorbenen setzen wir ein:

- _____
1. _____, geboren am _____, derzeit wohnhaft in _____,
2. _____, geboren am _____, derzeit wohnhaft in _____,

3. _____, geboren am _____,
derzeit wohnhaft in _____,

4. _____, geboren am _____,
derzeit wohnhaft in _____,

5. _____, geboren am _____,
derzeit wohnhaft in _____,

zu gleichen Teilen.

in folgendem Verhältnis:

1. _____ zu _____.

2. _____ zu _____.

3. _____ zu _____.

4. _____ zu _____.

5. _____ zu _____.

§2 Vermächnisse

2.1 Außerdem sollen den folgenden Personen die genannten Vermögensbestandteile als Vermächtnis zukommen:

1. _____ erhält

als Vermächtnis.

2. _____ erhält

als Vermächtnis.

3. _____ erhält

als Vermächtnis.

2.2 Die Vermächtnisansprüche gegen den/die Erben werden

erst beim Tode des Längerlebenden fällig.

schon beim Tode des Erstversterbenden fällig.

beim Tode desjenigen Ehegatten fällig, in dessen Eigentum die genannten Vermögensbestandteile standen.

§3 Pflichtteilsansprüche

Für den Fall der Inanspruchnahme des Pflichtteils durch einen der Erben nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten legen wir Folgendes fest:

- Verlangt einer der Erben den Pflichtteil aus dem Nachlass des zuerst Verstorbenen, so soll er nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen ebenfalls nur den Pflichtteil aus dessen Nachlass erhalten.
- Sollte einer der Erben nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten den Pflichtteil verlangen, so erhalten die anderen Erben, die diese Pflichtteilsansprüche nicht geltend gemacht haben, nach dem Ableben des zuerst verstorbenen Ehegatten zusätzlich Vermächtnisse in Höhe ihrer gesetzlichen Erbteile, die ihnen – aufschiebend bedingt – nach dem Tod des überlebenden Elternteils zustehen und erst mit dessen Tode fällig werden. Abkömmlinge eines Erben, der den Pflichtteil geltend gemacht hat, sind nicht vermächtnisberechtigt.
- Verlangt einer der Erben bereits nach dem Tod des zuerst Verstorbenen seinen Pflichtteil, erhalten die Pflichtteilsberechtigten, die diese Forderung nicht erheben, aus dem Nachlass – im Rahmen eines Vermächtnisses – zusätzlich eine Summe von _____ EUR. Dieser Betrag wird erst nach dem Tod des Letztverstorbenen fällig.

§4 Verjährung des Pflichtanteils

Pflichtteilsansprüche unserer gemeinsamen Abkömmlinge sollen erst 30 Jahre nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten verjähren.

§5 Wiederverheiratung eines Ehegatten

Im Falle einer Wiederverheiratung des länger lebenden Ehegatten,

- verfällt sein Erbrecht rückwirkend mit dem Tod des Erstversterbenden und die gesetzliche Erbfolge tritt ein.
- verfällt sein Erbrecht und hinsichtlich des Vermögens des vorverstorbenen Ehegatten tritt die unter §1 verfügte Erbfolge ein.
- ist er verpflichtet, den unter §1 genannten Erben ein Vermächtnis in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils auszu zahlen. Die Auszahlung muss innerhalb von _____ Monaten erfolgen.

§6 Umfang des Vermögens

Den Wert unseres zusammengerechneten, derzeitigen reinen Vermögens geben wir mit _____ EUR an.

Es umfasst:

§7 Testamentsvollstrecker

Als Testamentsvollstrecker legen wir fest: _____

§8 Schlussbestimmung

Sämtliche Bestimmungen dieses Testaments sind wechselbezüglich. Sie können daher nur gemeinschaftlich geändert oder durch Widerruf beseitigt werden. Nach dem Tod des zuerst Versterbenden ist dieses Testament damit bindend.

_____ ORT UND DATUM

_____ NAME 1

_____ ORT UND DATUM

_____ NAME 2

Hinweis zur Rechtswahl:

Ab Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung am 17.08.2015 gilt das Erbrecht des Ortes, an dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Daher ist anzuraten, vorsorglich in jedem Testament klarzustellen, dass das deutsche Recht im Zweifel gelten soll. Somit gehen Sie sicher, dass die gewünschte Erbfolge und Nachlassverteilung vorgenommen wird. Die Rechtswahl ist insbesondere dann wichtig, wenn der Erblasser viel Zeit im Ausland verbringt, dort Immobilien besitzt oder sogar dauerhaft dort wohnt.

Falls Sie bereits jetzt als deutsche Staatsangehörige nicht in Deutschland leben formulieren Sie bitte:

Wir sind deutsche Staatsangehörige und haben unseren gewöhnlichen Aufenthalt in xxxxx. Wir wählen hiermit für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in unser gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments einschließlich der Bindungswirkung das deutsche Recht als unser Staatsangehörigkeitsrecht.

Achtung: Unter Umständen kann das Erbrecht in dem Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben für Sie vorteilhaft sein. Wir empfehlen Ihnen, sich rechtlich beraten zu lassen, bevor Sie Ihren letzten Willen verfassen.

ANLEITUNG ZUM BERLINER TESTAMENT



Bedeutung & Hintergrund

Nur **Eheleute** und **eingetragene Lebenspartner** dürfen einen gemeinsamen letzten Willen verfassen. Denn in den Augen des Gesetzgebers hat dieser Personenkreis ein besonderes Interesse daran, sich gegenseitig für den Fall des Todes finanziell abzusichern. Häufig wird die Form des sogenannten **Berliner Testaments** gewählt, mit dem sich die Eheleute gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Das Besondere an einem Berliner Testament ist, dass die Ehepartner jeweils das **gemeinsame Testament** zu Lebzeiten nicht mehr ändern oder widerrufen dürfen, ohne dass der andere davon erfährt.



Das ist vorher zu klären

Je nach persönlicher Situation und Vorstellung, kann man unterschiedliche Klauseln in das **Berliner Testament** einbauen. Zu bedenken ist beispielsweise, dass das **gesetzliche Pflichtteilsrecht** durch das Testament nicht aufgehoben wird. Vorbeugend kann man die sogenannte **Pflichtteils Klausel** einbauen. Ein Kind, welches seinen Pflichtteil geltend macht, erhält dann nach dem Tode des Längerlebenden auch nur den Pflichtteil. Mit der sogenannten Wiederverheirathungsklausel, kann man bestimmen, dass die Kinder im Fall der Wiederverheirathung ihren Erbteil sofort bekommen sollen.



Form & Inhalt

Das Berliner Testament können Sie **eigenhändig** verfassen. Das bedeutet, dass das gesamte Testament – von der ersten bis zur letzten Zeile – von einem Ehegatten mit der **Hand geschrieben** wird. Beide Ehegatten müssen aber unterschreiben. Zur Identifikation ist es ratsam, mit Vor- und Nachnamen zu unterschreiben. Die Angabe von Ort und Zeit des Testaments ist zwar nicht Formvoraussetzung, spielt aber eine wichtige Rolle, wenn mehrere Testamente auftauchen. Alternativ können Sie das Testament auch bei einem **Notar** errichten. In dem Fall fallen allerdings Kosten an.



Aufbewahrung

Das Testament sollte im Ernstfall natürlich **gut auffindbar** sein. Viele Menschen wollen aber vermeiden, dass ihre Angehörigen schon zu ihren Lebzeiten Zugriff auf das Testament haben oder befürchten, dass es nach ihrem Tod „verschwinden“ könnte. Falls solche Bedenken bestehen, haben Sie die Möglichkeit, Ihr privates Testament vom **Nachlassgericht** (am Amtsgericht Ihres Wohnorts) verwahren zu lassen. Sie erhalten einen **Hinterlegungsschein**, der bei den persönlichen Papieren aufbewahrt werden sollte.



Was müssen die Angehörigen wissen?

Inwieweit Sie Ihre Angehörigen vom Inhalt des Testaments informieren sollten, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Eine pauschale Empfehlung hierzu kann man daher nicht geben. In einigen Fällen können **Erbstreitigkeiten** vermieden werden, wenn die Familie Ihre Vorstellungen bezüglich der **Nachlassverteilung** frühzeitig kennt und sich darauf einstellen kann. In anderen Konstellationen kommt es durch den offenen Umgang mit dem Inhalt eines Testaments schon zu Lebzeiten zu erbitterten Auseinandersetzungen.



Gültigkeitsdauer & Widerrufsmöglichkeit

Ein Berliner Testament ist **unbegrenzt gültig**, solange die Ehe Bestand hat. Gemeinsam können die Eheleute es aber jederzeit widerrufen. Will nur ein Ehegatte das Testament widerrufen, dann muss er den Widerruf **notariell beurkunden** lassen und dem Ehegatten zustellen. Wird die Ehe vor dem Tod eines Ehegatten geschieden, dann wird das Testament automatisch unwirksam. Nach dem Tod eines Ehegatten kann das Testament nicht mehr zugunsten einer anderen Person geändert werden. **Wichtig:** Wenn Sie Ihr privates Testament aus der amtlichen Verwahrung holen bleibt es trotzdem gültig, solange es nicht vernichtet oder durch ein neues Testament ersetzt wurde. Holen Sie dagegen ein notarielles Testament zurück, verliert es in dem Augenblick die Wirksamkeit.